

Folge 23 | Das war schon so

Nach dem Urteil: LG Frankfurt, Urteil vom 5.4.2018, Az. 2-32 O 95/17

Besprochen von: Philipp O. & Clemens



Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises

Hinweis: Das Urteil ist natürlich noch zur alten Rechtslage ergangen. Die Lösungsskizze entspricht aber dennoch aus didaktischen Gründen der ab dem 1.1.2022 geltenden Rechtslage.

A.) **K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 437 Nr. 2, 323 I, 346 I BGB haben.**

I. **Kaufvertrag**

Zwischen K und V besteht ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB.

II. **Mangel, § 434**

Es müsste ein Mangel vorliegen. Ein Mangel liegt in jeder negativen Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit. Nach § 434 I muss die Sache den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entsprechen.

1. Subjektive Anforderungen, § 434 II

a) **§ 434 II 1 Nr. 1**

Nach § 434 II 1 Nr. 1 muss die Sache zunächst der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Dies setzt eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung über bestimmte Eigenschaften der Sache voraus, die ausdrücklich oder konkludent geschlossen werden kann.

Hier kommt eine zumindest konkludente Vereinbarung darüber in Betracht, dass das Pferd den Zustand aufweist, der bei der ärztlichen Untersuchung festgestellt wurde. Allerdings sind keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Parteien hier jede dieser Eigenschaften als verbindlichen Maßstab festlegen wollten. Insbesondere stellen Beschaffenheitsvereinbarungen aufgrund der Tatsache, dass Gewährleistungsausschlüsse nicht für Beschaffenheitsvereinbarungen gelten, eine erhebliche Belastung für den Verkäufer dar.

b) **§ 434 II 1 Nr. 2**

Ein Mangel könnte sich aber aus § 434 II 1 Nr. 2 ergeben. Danach muss sich die Sache für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen. Dies setzt keine rechtsgeschäftliche

Vereinbarung voraus, jedoch eine Übereinkunft anderer Art darüber, wofür die Sache genutzt werden soll.

Hier ergibt sich aus den Umständen, insbesondere aus dem Proberitt, dass das Pferd von der Tochter der Käuferin privat geritten werden sollte. Dies ist mithin die vertraglich vorausgesetzte Verwendung.

Aufgrund der aufgetretenen Verhaltensprobleme und Krankheitsbildern des Pferdes ist dieses nicht dafür geeignet, als Reitpferd durch ein jüngeres Kind verwendet zu werden. Damit liegt ein Mangel nach § 434 II 1 Nr. 2 vor.

a.A. vertretbar, sofern man nicht genügend Anhaltspunkte für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung sieht. Dann ergibt sich ein Mangel jedoch spätestens aus § 434 III 1 Nr. 2.

III. Bei Gefahrübergang

Nach § 434 I 1 muss der Mangel auch schon bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Die Gefahr des zufälligen Untergangs ist hier gem. § 446 S. 1 mit Übergabe des Pferdes an die Käuferin auf diese übergegangen.

Nach § 363 muss grds. K beweisen, dass der Mangel schon bei Übergabe der Sache gegeben war. Eine andere Beweislast könnte sich aber aus § 477 ergeben.

1. Anwendbarkeit der Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf, § 474 I

Bei dem Pferd handelt es sich um eine Ware i.S.d. § 241a. K kauft das Pferd hier um es ihrer Tochter zu schenken und damit zu privaten Zwecken, so dass die Verbraucher gem. § 13 ist. V ist gewerblicher Händler von Pferden und daher Unternehmer i.S.d. § 14. Damit handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf.

2. Voraussetzungen von § 477

Nach § 477 I 1 müsste sich der Mangel grds. innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang gezeigt haben, wobei nach § 477 I 2 bei lebenden Tieren eine Frist von sechs Monaten gilt. Der Mangel ist hier bereits nach wenigen Wochen aufgetreten.

Weiterhin ist die Vermutung, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang bestand, nicht mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

3. Rechtsfolge

Nach § 477 I 1 wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Problematisch erscheint jedoch, dass die aufgetretenen Mängel unstreitig bei

Gefahrübergang noch nicht gegeben waren, sondern sich erst später gezeigt haben. Daher könnte V die Vermutung widerlegen.

Fraglich ist jedoch, ob die Beweislastumkehr nach § 477 eine weitergehende Vermutung begründet. Nach dem Wortlaut wird lediglich vermutet, dass der zuvor festgestellte Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Allerdings würde dies die Beweislastumkehr, so wie hier, regelmäßig ins Leere laufen lassen. Um den durch die Warenkauf-RL angestrebten Zweck eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu gewährleisten, muss die Vermutung des § 477 daher neben einer zeitlichen Dimension auch eine materielle Dimension haben. Es wird daher nicht nur vermutet, dass der innerhalb der Frist aufgetretene Mangel bereits vorlag, sondern auch, dass dieser auf einem latenten Grundmangel beruht, der bereits bei Gefahrübergang vorlag und den jetzt sichtbaren Mangel verursacht hat. Daher muss V auch beweisen, dass das Pferd keine Veranlagung für die jetzt aufgetretenen Mängel hatte. Dies gelingt V hier nicht.

Daher lag der Mangel schon bei Gefahrübergang vor.

IV. Kein Ausschluss der Gewährleistung

Der vereinbarte Gewährleistungsausschluss ist gem. § 476 I 1 unwirksam. Daher sind die Gewährleistungsrechte nicht wirksam ausgeschlossen worden.

V. Voraussetzungen des Rücktritts

Nach § 437 Nr. 2 müssen die Voraussetzungen des Rücktritts vorliegen.

1. Rücktrittserklärung, § 349 (+)

K hat ausdrücklich den Rücktritt erklärt, § 349.

2. Rücktrittsgrund

Als Rücktrittsgrund kommen § 323 I und § 326 V in Betracht. Dies hängt davon ab, ob die Nacherfüllung unmöglich ist. Hier hat K jedoch jedenfalls eine angemessene Frist gesetzt, so dass jedenfalls die strengeren Voraussetzungen von § 323 I erfüllt sind. Ein Ausschluss nach § 323 V, II ist nicht ersichtlich.

3. Rechtsfolge

Nach § 346 I kann K nach erfolgtem wirksamem Rücktritt die Rückgewähr der empfangenen Leistungen verlangen. Daher hat sie einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises. Allerdings ist V nach §§ 348, 320, 322, 346 I nur Zug-um-Zug im Gegenzug zur Rückgabe des Pferdes zur Zahlung verpflichtet.

VI. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 437 Nr. 2, 323 I, 346 I Zug um Zug gegen Herausgabe des Pferdes gem. §§ 348, 320, 322, 346 I.